

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

30 Rechtsamt

**Beteiligt:**

25 Fachbereich Zentrale Dienste  
60 Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen  
Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Betreff:**

19. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung  
14. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen vom 13. April 2000

**Beratungsfolge:**

09.10.2013 Bezirksvertretung Hagen-Nord  
09.10.2013 Bezirksvertretung Hohenlimburg  
15.10.2013 Betriebsausschuss GWH  
16.10.2013 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl  
17.10.2013 Haupt- und Finanzausschuss  
06.11.2013 Bezirksvertretung Hagen-Mitte  
07.11.2013 Bezirksvertretung Haspe  
12.11.2013 Stadtentwicklungsausschuss  
14.11.2013 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der 19. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung vom 12. Mai 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 1 Gegenstand dieser Vorlage ist.
2. Der 14. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen vom 13. April 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 2 Gegenstand dieser Vorlage ist.

## Kurzfassung

entfällt

## Begründung

Aufgrund der parallel zu dieser Vorlage beratenen öffentlichen Beschlussvorlage zum Vergaberecht, zum Vergabeverfahren und zu den Wertgrenzen (Drucksache 0902/2013) ergibt sich die Notwendigkeit, die derzeit gültige Hauptsatzung sowie die Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen in einigen Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Einzelnen handelt sich um folgende Regelungen:

## Beschlusswertgrenzen

Seit 1999 sind die bestehenden Wertgrenzen, ab denen ein politischer Beschluss herbeigeführt werden muss, in der Zuständigkeitsordnung und in der Hauptsatzung für Vergaben unverändert geblieben. Unter dem Gesichtspunkt der Preissteigerung wird daher folgende generelle Anhebung der Beschlusswertgrenzen vorgeschlagen:

VOB: statt 130.000,- € nunmehr 165.000,- €

VOL: statt 52.000,- € nunmehr 75.000,- €

Eine Umfrage bei anderen Städten hat gezeigt, dass dort die Beschlusswertgrenzen überwiegend deutlich höher sind als die jetzt vorgeschlagenen Beschlusswertgrenzen. Das genaue Umfrageergebnis ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

| Stadt      | Beschlusswertgrenzen<br><b>VOL</b> | Beschlusswertgrenzen<br><b>VOB</b> |
|------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Bocholt    | 250.000 €                          | 250.000 €                          |
| Bochum     | 250.000 €                          | 250.000 €                          |
| Düsseldorf | 500.000 €                          | 500.000 €                          |
| Essen      | 150.000 €                          | 150.000 €                          |
| Herne      | 200.000 €                          | 200.000 €                          |
| Krefeld    | 127.822,96 €                       | 127.822,96 €                       |
| Solingen   | 375.000 €                          | 1.000.000 €                        |
| Wuppertal  | 500.000 €                          | 500.000 €                          |
| Hagen      | 52.000 €                           | 130.000 €                          |

Auch dieses Umfrageergebnis zeigt, dass die vorgeschlagene Anhebung der Beschlusswertgrenzen sich durchaus im akzeptablen Rahmen bewegt.

Für die Einholung von Fachgutachten (VOF) bleibt es bei dem bisherigen Schwellenwert von 25.000,- € für einen Gutachterauftrag.

Zur Umsetzung dieses Vorschlages sind folgende Änderungen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung notwendig:

### Hauptsatzung

#### § 10 Abs. 2 Buchstabe s

„Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften der VOL bei Maßnahmen im Werte von mehr als **75.000 €** sowie nach den Vorschriften der VOB bei Maßnahmen im Wert von mehr als **165.000 €**.“

#### § 10 Abs. 3

Die Entscheidungsbefugnis nach § Abs. 2 Buchstabe a – d ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von **165.000 €** überschritten wird

### Zuständigkeitsordnung

#### § 2 Abs. 3

Die Ausschüsse sind in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die Vergabe von Aufträgen (VOL) bei Maßnahmen im Werte von mehr als **75.000 €** und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes“

#### § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe f

Ausbauplanung aller städtischen Bauvorhaben von überbezirklicher Bedeutung im Werte von mehr als **165.000 €**.

#### § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buchstabe g

Vergabe von Aufträgen bei Maßnahmen im Wert von mehr als **165.000 €** im VOB-Bereich.

#### § 2 Abs. 9

Diese Vorschrift lautet:

„Für den Zeitraum bis zum 31.12.2010 tritt für Vergaben im VOL-Bereich an die Stelle der Wertgrenzen des Absatzes 3 eine solche von mehr als 100.000 €, an die Stelle der Wertgrenze des Abs. 4 Ziffer 6 Buchstabe g im VOB-Bereich eine solche von mehr als 1.000.000 €.“

Da die Geltungsdauer dieser Vorschrift inzwischen abgelaufen ist, ist sie ersatzlos zu streichen.

## Hinweis

Die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung enthalten weitere Regelungen, in denen für andere Fälle ebenfalls als Wertgrenze ein Betrag von 52.000 € bzw. 100.000 € festgelegt worden sind (z.B. Abschluss von Gestaltungsverträgen, Erwerb von Grundstücken; Nichtausübung von Vorkaufsrechten). Diese Wertgrenzen sind in der Vergangenheit aufeinander abgestimmt worden, so dass bei einer Änderung der Wertgrenzen für Vergaben in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung grundsätzlich über eine generelle Anpassung/Harmonisierung aller Wertgrenzen nachgedacht werden sollte. Es wird allerdings vorgeschlagen, in einem ersten Schritt die politischen Forderungen zur Änderung der Regelungen für Vergaben umzusetzen und in einem zweiten Schritt die übrigen Wertgrenzen an die Entwicklung anzupassen.

Lediglich die Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. g) der Zuständigkeitsordnung sollte bereits zum jetzigen Zeitpunkt wie folgt geändert werden:

### § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g

An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als **50.000 €** vereinbart wird.

In der Frage der An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen existieren zurzeit unterschiedliche Entscheidungskompetenzen. Während die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses bei der An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen nach der Zuständigkeitsordnung bereits dann einzuholen ist, wenn eine Jahresmiete von mehr als **25.000 €** vereinbart wird, ist der Betriebsausschuss der GWH nach § 4 Absatz 3 Buchstabe d der Betriebssatzung für die Gebäudewirtschaft Hagen erst dann einzuschalten, wenn die Jahresmiete den Betrag von **50.000 €** übersteigt.

Durch die Änderung des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe g wird die Zuständigkeitsordnung in diesem Punkt entsprechend an die bestehende Regelung in § 4 Abs. 3 Buchst. d) der Betriebssatzung GWH angepasst.

## **Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Jörg Dehm  
Oberbürgermeister

Thomas Huyeng  
Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

Stadtkämmerer

**Amt/Eigenbetrieb:**

- 30 Rechtsamt  
25 Fachbereich Zentrale Dienste  
60 Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen  
Fachbereich des Oberbürgermeisters

---

Stadtsyndikus

---

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:**

- 30  
25  
60  
FB OB  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anzahl:**

- 1  
1  
1  
1  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_